



Benutzungsverordnung für schulische Räume

§ 1

Alle Einwohner der Stadt Geseke sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Geseke zu benutzen (§ 18 Abs. 2 Go NW). Ein Zulassungsanspruch besteht allerdings nur im Rahmen der durch Widmung erfolgten Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung.

Die durch die Stadt Geseke errichteten Schulgebäude mit den dazugehörigen Turnhallen dienen in erster Linie schulischen Zwecken, denn der Schulträger hat gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen pp. für einen ordnungsgemäßen Unterricht bereitzustellen. Demnach erfolgt eine Widmung der Schulanlagen grundsätzlich nur für den Schulbetrieb.

§ 2

Die schulischen Räume im Bereich der Stadt Geseke werden unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes bei dringendem Bedarf auch für eine außerschulische Benutzung freigegeben, soweit der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

Nach Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung können zur Verfügung gestellt werden:

- 1. Klassen- und Fachräume (z.B. Lehrküchen, Werkräume pp.)**
 - a. für Veranstaltungen der VHS
 - b. für Veranstaltungen der Musikschule des städt. Musikvereins
 - c. für Veranstaltungen kirchlicher und gemeinnütziger Träger



2. Großer Festsaal des Gymnasium Antonianum

- a. für die Durchführung des städt. Kulturprogramms
- b. für kulturelle Veranstaltungen der gemeinnützigen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen innerhalb der Stadt Geseke

Nicht zugelassen sind Tanz- und Vergnügensveranstaltungen aller Art, Generalversammlungen, sonstige Versammlungen und solche Veranstaltungen, die nicht als kulturelle Veranstaltungen angesehen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Bürgermeister der Stadt Geseke, sofern sich der Rat im Einzelfall nicht eine Entscheidung vorbehält.

Schulische Veranstaltungen (z. B. Schulfeste), die als Schulveranstaltungen deklariert sind, bleiben hiervon unberührt.

3. Kleiner Festsaal des Gymnasium Antonianum

- a. für Rats- und Ausschusssitzungen
- b. für Sitzungen und Besprechungen sonstiger Art, die die Stadt Geseke durchführt
- c. für Veranstaltungen der VHS und kulturelle Veranstaltungen
- d. für Generalversammlungen und Versammlungen sonstiger Art der gemeinnützigen Geseker Vereine und Verbände und Parteien, soweit hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Bürgermeister der Stadt Geseke, sofern sich der Rat im Einzelfall nicht eine Entscheidung vorbehält

4. Feierraum im Schulzentrum Süd, Schulzentrum West und in der Grundschule im Ortsteil Störmede

- a. für alle Veranstaltungen, die die Stadt Geseke durchführt
- b. für Veranstaltungen der VHS



- c. für Generalversammlungen und Versammlungen sonstiger Art der gemeinnützigen, kirchlichen und karitativen Einrichtungen innerhalb der Stadt Geseke, soweit hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Bürgermeister der Stadt Geseke, sofern sich der Rat im Einzelfall nicht eine Entscheidung vorbehält.
- d. für Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen der gemeinnützigen, kirchlichen und karitativen Einrichtungen innerhalb der Stadt Geseke, soweit diese in begründeten Ausnahmefällen auf die Benutzung dieser Räume dringend angewiesen sind. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Bürgermeister der Stadt Geseke, sofern sich der Rat im Einzelfall nicht eine Entscheidung vorbehält.

4.1. Außerdem kann der Feierraum im Schulzentrum West zur Verfügung gestellt werden:

- a. für 1 private Jahrgangsabschlussfeier des Gymnasiums Antonianum (Jahrgangsstufe 10) und 1 private Abschlussfeier der Realschule (Jahrgangsstufe 10) und 1 private Abschlussfeier der Hauptschule (Jahrgangsstufe 10)
- b. für 1 private „Abi-Fete“ des Gymnasiums Antonianum im laufenden Schuljahr jeweils bis 4 Wochen vor den Sommerferien.

5. Schulhöfe

Die Schulhöfe der einzelnen Schulen dienen grundsätzlich schulischen Zwecken. Eine außerschulische Benutzung bedarf in jedem Fall der Genehmigung. Bereits getroffene Regelungen als Spiel- und Parkplatzbenutzung bleiben hiervon unberührt. Die Entscheidung über eine außerschulische Benutzung trifft der Bürgermeister der Stadt Geseke, sofern sich der Rat im Einzelfall nicht eine Entscheidung vorbehält.

6. Turnhallen

Die Benutzung der Turnhallen während der Schulzeit ist zwischen den einzelnen Schulen zu vereinbaren. Eine schulische Nutzung hat immer Vorrang.

Dem Stadtsportverband obliegt nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Geseke vom 01.01.1997 die Verteilung der Trainings- und Übungsstunden für die Zeit von montags bis freitags (nachmittags und abends). Er ist dem Ausschuss für Sport- und Freizeiteinrichtungen des Rates der Stadt Geseke einmal jährlich vorzulegen. Für die Verteilung der Turnhallen an den Wochenenden sowie an den Feiertagen ist die Stadtverwaltung zuständig.



7. Lehrschwimmbecken

Das Lehrschwimmbecken im Ortsteil Störmede dient grundsätzlich schulischen Zwecken. Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens während der Schulzeit ist zwischen den einzelnen Schulen zu vereinbaren.

Die außerschulische Benutzung des Lehrschwimmbeckens regelt sich nach Maßgabe des vom Ausschuss für Sport- und Freizeitangelegenheiten zu beschließenden Benutzungsplanes; der zurzeit gültige Benutzungsplan wird dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt.

§ 3

Durch diese Benutzungsordnung wird der Verkauf von Speisen und Getränken bei außerschulischen Veranstaltungen nicht geregelt, hierfür ist eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich, die jeweils beim Ordnungsamt zu beantragen ist.

Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen in schulischen Räumen ist der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall können insbesondere zu den Veranstaltungen zu § 2 Ziff. 4.1 Ausnahmen eingeräumt werden, wobei der Genuss von Spirituosen generell untersagt ist.

§ 4

Die Benutzung schulischer Räume durch Gewerbetreibende oder sonstige Freischaffende ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5

Diese Benutzungsordnung tritt am 04.03.1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.1981 außer Kraft.